



Ref.: 2016-05-D-11-de-14

Orig.: EN

DIENSTVORSCHRIFTEN DER ORTSLEHRKRÄFTE AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN

Vom Obersten Rat im Schriftlichen Verfahren 2016/12 verabschiedet

Abgeändert durch den¹:

1. Beschluss des Obersten Rates (Schriftl. Verfahren Nr. 2022/25, vom 19. Mai 2022 bis zum 1. Juni 2022) – Dokument 2022-04-D-10-de-2
2. Beschluss des Obersten Rates (Schriftl. Verfahren Nr. 2022/31, vom 6. Juli 2022 bis zum 20. July 2022) – Dokument 2022-06-D-28-de-2
3. Beschluss des Obersten Rates (Schriftl. Verfahren Nr. 2023/04, vom 24. Januar 2023 bis zum 7. Februar 2023) – Dokument 2023-01-D-24-de-2
4. Beschluss des Obersten Rates (Schriftl. Verfahren Nr. 2023/22, vom 16. Juni 2023 bis zum 30. Juni 2023) – Dokument 2023-06-D-7-de-3
5. Beschluss des Obersten Rates vom 12-14. April 2023 – Dokument 2023-04-D-2-de-2
6. Beschluss des Obersten Rates (Schriftl. Verfahren Nr. 2023/20, vom 1. Juni 2023 bis zum 9. Juni 2023) – Dokument 2023-05-D-28-de-1
7. Beschluss des Obersten Rates (Schriftl. Verfahren Nr. 2023/46 vom 22. Dezember 2023 – Dokument 2023-12-D-9-de-2
8. Beschluss des Obersten Rates (Schriftl. Verfahren Nr. 2024/01, vom 3. Januar 2024 bis zum 16. Januar 2024) – Dokument 2023-12-D-30-de-1

¹ Änderungen ab dem Mai 2022
2016-05-D-11-de-14

Inhalt

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsätzliches Prinzip
- Art. 2 Anwendungsbereich
- Art. 3 Anzuwendendes Recht
- Art. 4 Definitionen
- Art. 5 Umsetzung

Kapitel II – Personalgewinnung und Vertragsabschluss

- Art. 6 Voraussetzungen für die Personalgewinnung
- Art. 7 Verfahren zur Personalgewinnung
- Art. 8 Qualifikationen und andere Erfordernisse
- Art. 9 Vertragsabschluss
- Art. 10 Unterrichtsbereiche

Kapitel III – Beschäftigungsdauer

- Art. 11 Grundsatz (gestrichen)
- Art. 12 Verträge zur Unterrichtung für das Schuljahr
- Art. 12a Verträge von Referent/inn/en der beigeordneten Direktor/inn/en
- Art. 13 Verträge zur Unterrichtung ad interim
- Art. 14 Probezeit
- Art. 15 Vertragsende
- Art. 16 Kündigung
- Art. 17 Kündigung im Falle einer Abordnung
- Art. 18 Außerordentliche Kündigung

Kapitel IV – Rechte und Pflichten

- Art. 19 Personalvertretung
- Art. 20 Vereinigungsfreiheit
- Art. 21 Berufliche Weiterentwicklung
- Art. 22 Beurteilung
- Art. 23 Personalakte
- Art. 24 Externe berufliche Tätigkeit
- Art. 25 Pflicht zur Loyalität, Integrität und Vertraulichkeit
- Art. 26 Information
- Art. 27 Wohnort
- Art. 28 Sonstige Pflichten

Kapitel V – Pflichten und Arbeitsbedingungen

- Art. 29 Unterrichtsstunden/-perioden
- Art. 30 Anpassung der Unterrichtsstunden/-perioden
- Art. 31 Sonstige Aufgaben
- Art. 32 Urlaub
- Art. 33 Krankheit und Unfall
- Art. 34 Sonderurlaub

Kapitel VI – Vergütung

- Art. 35 Gehalt
- Art. 36 Dienstaltersstufen
- Art. 37 Umzugskosten
- Art. 37a Einrichtungsbeihilfe
- Art. 38 Mobilität
- Art. 39 Schulgebühren
- Art. 40 Reisekosten
- Art. 41 Überzahlungen

Kapitel VII – Soziale Sicherheit und Steuern

- Art. 42 Sozialversicherung und Steuern

Kapitel VIII – Disziplinarverfahren

- Art. 43 Fehlverhalten
- Art. 44 Disziplinargewalt und -verfahren
- Art. 45 Disziplinarmaßnahmen
- Art. 46 Strafrechtliche Verfolgung
- Art. 47 Widerspruchsverfahren in Disziplinarangelegenheiten
- Art. 48 Klageverfahren in Disziplinarangelegenheiten

Kapitel IX – Sonstige Rechtsmittel

- Art. 49 Internes Verfahren
- Art. 50 Widerspruchsverfahren
- Art. 51 Rechtsweg

Kapitel X – Abschließende Bestimmungen

- Art. 52 Abschließende Bestimmungen
-

Anhang 1: Gehaltsstufen für nach dem 31. August 2016 eingestellte Ortslehrkräfte

Anhang 2: Gehaltsstufen für vor dem 1. September 2016 eingestellte Ortslehrkräfte

Anhang 3: Sozialversicherung der vor dem 1. September 1994 beschäftigten Ortslehrkräfte

Anhang 4: Inhalt der Verwaltungsakten und Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Dienstvorschriften für Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen

DER OBERSTE RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN HAT

in Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 der *Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen* vom 21. Juni 1994,

darauf zielend, dass die für die Ortslehrkräfte anwendbaren Vorschriften im Einklang mit den in der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* niedergelegten Grundrechten sind,

NACHSTEHENDE DIENSTVORSCHRIFTEN VERABSCHIEDET:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Grundsätzliches Prinzip

Die vom Obersten Rat geschaffenen und im Organigramm festgeschriebenen Planstellen sind - grundsätzlich - vorrangig den Mitgliedern des abgeordneten Personals vorbehalten. Im Falle, dass eine Planstelle nicht von einer abgeordneten Lehrkraft besetzt werden kann, kann diese hilfsweise durch eine Ortslehrkraft besetzt werden.

Der Oberste Rat kann in ausreichend begründeten Fällen beschließen, Planstellen zu schaffen, die ausschließlich Ortslehrkräften vorbehalten sind.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese gemäß Artikel 12 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom Obersten Rat verabschiedeten Dienstvorschriften gelten für alle in Artikel 4 Punkt 3 bezeichneten Lehrkräfte und lokal rekrutierten Erziehungsberater/innen. Sie gelten mutatis mutandis auch für lokal rekrutierte Referent/inn/en der beigeordneten Direktor/inn/en, die durch den/die Direktor/in gemäß dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Verfahren ernannt wurden.

Artikel 3

Anzuwendendes Recht

1. Diese Dienstvorschriften haben Vorrang vor den rechtlichen Bestimmungen der Gesetzgebung des Sitzlandes
2. Die nationale Gesetzgebung des Sitzlandes der Europäischen Schulen gilt nur im Falle eines ausdrücklichen Verweises in diesen Dienstvorschriften oder für die Bedingungen zur Schließung und Durchführung von Verträgen, die mit Ortslehrkräften abgeschlossen werden in Bezug auf alle Aspekte, die nicht von den Bestimmungen dieser Dienstvorschriften abgedeckt werden.

Artikel 4

Definitionen

Im Rahmen dieser Dienstvorschriften gelten für die nachstehend angeführten Begriffe folgende Definitionen:

1. „Statut der Europäischen Schulen“: Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die Satzung der Europäischen Schulen.
2. „Europäische Schule“ oder „Schule“: alle Schulanstalten, deren Gründung vom Obersten Rat unter Zugrundelegung des Statuts der Europäischen Schulen beschlossen wurde.
3. „Ortslehrkräfte“: Alle von dem/der Direktor/in einer Europäischen Schule eingestellten Lehrkräfte oder Erziehungsberater/innen, die mit der Unterrichtung, Erziehung und Unterstützung der Schüler/innen betraut werden und die nicht zu Mitgliedern des abgeordneten Personals gehören; dabei ist zwischen folgenden Ortslehrkräften zu unterscheiden:
 - „Lehrkraft für das Schuljahr“: alle Ortslehrkräfte, die im Rahmen eines befristeten oder eines unbefristeten Vertrages für den Zeitraum eines vollständigen Schuljahrs Unterrichtsaufgaben übernehmen, die nicht anders erfüllt werden können.
 - „Lehrkraft ad interim“: alle Ortslehrkräfte, die während des Schuljahres für einen beschränkten Zeitraum Lehraufgaben übernehmen, die nicht anderweitig erfüllt werden können.
4. Direktor/in“: Leitende Lehrkraft einer Europäischen Schule.
5. „Vertrag“: Zwischen der Europäischen Schule und der Ortslehrkraft über Lehraufgaben geschlossene Vereinbarung.
6. „Schuljahr“: Zeitraum vom 1. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.
7. „Schulzeit“: Periode zwischen dem Beginn des Schuljahres und dem Beginn der Sommerferien.
8. „Mitglieder des abgeordneten Personals“: Personen, die unter das Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen fallen.
9. „Unterrichtsstunde“: 60 Minuten Unterricht und/oder pädagogische Hilfen, die von Lehrkräften im Kindergarten und Primarbereich erbracht werden.
10. „Unterrichtsperiode“: 45 Minuten Unterricht und/oder pädagogische Hilfen, die von Lehrkräften im Sekundarbereich erbracht werden.

11. „Nationaler Inspektor“: Inspektor, der gemäß Artikel 16 des Statuts der Europäischen Schulen vom Obersten Rat ernannt wird.
12. „Stadt“: Für die Zwecke dieser Dienstvorschriften werden die Schulen Brüssel 1, Brüssel 2, Brüssel 3 und Brüssel 4 bzw. die Schulen Luxemburg 1 und Luxemburg 2 als in derselben Stadt ansässig betrachtet.

Artikel 5

Umsetzung

1. Der Direktor ist für die Anwendung dieser Dienstvorschriften in der Schule verantwortlich.
2. Der Generalsekretär der Europäischen Schulen leitet die Direktoren bei der Umsetzung und Anwendung dieser Dienstvorschriften an.
3. Die an einer Schule beschäftigten Ortslehrkräfte unterliegen mit Blick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und dem Schulbetrieb der Dienstaufsicht des Direktors. Sie sind hinsichtlich der Erfüllung der ihnen im Rahmen dieser Dienstvorschriften sowie im Rahmen ihres Arbeitsvertrages übertragenen Aufgaben dem Direktor rechenschaftspflichtig.

Kapitel II

Personalgewinnung und Vertragsabschluss

Artikel 6

Voraussetzungen für die Personalgewinnung

Nur in den nachfolgenden Fällen wird eine Ortslehrkraft herangezogen:

a) als Lehrkraft für das Schuljahr:

- zur Unterrichtung von Stunden, die für eine in der Organisationsstruktur der Schule verankerte Planstelle vorgesehen sind, die jedoch nicht mit einem Mitglied des abgeordneten Personals besetzt werden kann;
- zur Unterrichtung der wöchentlichen Unterrichtsstunden/-perioden im Fach Religion;
- zur Unterrichtung der wöchentlichen Unterrichtsstunden/-perioden bestimmter Fächer, wenn die Anzahl der zu unterrichtenden Unterrichtsstunden/-perioden nicht ausreicht, um die Schaffung einer Planstelle für eine abgeordnete Lehrkraft zu rechtfertigen, einschließlich der Bereitstellung von Lern- oder anderer pädagogischer Hilfen durch eine Lehrkraft.

b) als Lehrkraft ad interim:

- als Vertretung für abgeordnete oder Ortslehrkräfte, die vorübergehend abwesend sind;
- zur vorübergehenden Unterrichtung wöchentlicher Unterrichtsstunden/-perioden als Lehrkraft für Lern- oder andere pädagogische Hilfen.

Artikel 7

Verfahren zur Personalgewinnung

1. Will ein Direktor eine Ortslehrkraft anwerben, hat er mindestens zwei Wochen vor der Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen ein Stellenangebot auf der Website der Schule und der Europäischen Schulen sowie in nationalen oder internationalen Medien zu veröffentlichen.

Das Stellenangebot sollte nachfolgende Informationen enthalten:

- die Art der Aufgaben,
- die ungefähre Anzahl der Wochenstunden/perioden,
- die Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben insbesondere gemäß Artikel **10** der Dienstvorschriften,
- den Arbeitsort,
- ggf. den Vermerk, dass die Bewerber zur späteren Anstellung in eine Reserveliste aufgenommen werden sowie
- das Verfahren zur Einreichung der Bewerbung.

2. Der Direktor kann von den Bestimmungen in Absatz 1 abweichen und kann die Stelle nur innerhalb der Europäischen Schulen ausschreiben, wenn eine freie Planstelle entweder mit einem derzeit an eine Europäische Schule abgeordneten Lehrer oder mit einer Ortslehrkraft besetzt werden kann, die entweder bereits an einer Europäischen Schule beschäftigt ist oder sich auf einer Reserveliste befindet, die infolge eines gemäß diesen Bestimmungen durchgeführten Verfahrens zur Personalgewinnung erstellt wurde. Darüber hinaus kann der Direktor von den Bestimmungen in Absatz 1 abweichen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Unterrichts unumgänglich ist.

3. Im Zuge des Auswahlverfahrens muss der Direktor alle Bewerber/Bewerberinnen gleich behandeln.

4. Ein Direktor darf keinen Unterschied unter Zugrundelegung persönlicher Faktoren machen, wenn diese Faktoren mit der Planstelle oder der Art der Beschäftigung in keinerlei Zusammenhang stehen. Der Arbeitgeber darf demnach insbesondere nicht unter Zugrundelegung des Alters, des Geschlechts, des Zivilstandes, des Gesundheitszustandes, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Abstammung oder Herkunft, der politischen oder philosophischen Überzeugung, der sexuellen Orientierung oder einer Behinderung unterscheiden.

5. Alle Informationen über die Bewerber werden vertraulich behandelt.

6. Der Direktor zieht einen nationalen Inspektor/nationale Inspektoren mit Blick auf die Validierung der Qualifikationen und relevanten Bewerbungsunterlagen (d.h. Diplom, Zeugnis oder Bescheinigung über die vorherige(n) Lehrtätigkeit(en) zu Rate. Wenn möglich sollte(n) der/die Inspektor(en) den Mitgliedstaat vertreten, in dem sich die Stelle befindet, die die Bescheinigungen ausgestellt hat.

7. Die Bewerber/Bewerberinnen, deren Bewerbung nicht erfolgreich war, werden schriftlich und innerhalb einer Frist von zwanzig Arbeitstagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch den Direktor informiert.

Artikel 8

Qualifikationen und andere Erfordernisse

1. Vor Vertragsabschluss hat die Ortslehrkraft anhand von Unterlagen den Nachweis zu erbringen, dass sie über die erforderlichen Qualifikationen zur Unterrichtung der Fächer in den jeweiligen Stufen verfügt, zu deren Unterrichtung sie eingestellt werden soll, sowie den anderen spezifischen Erfordernissen genügt, die in dem entsprechenden Stellenangebot vermerkt waren.
2. Sie erbringt in Form eines offiziellen Dokuments den Nachweis, dass sie über die zur Ausübung ihrer Pflichten als Ortslehrkraft erforderliche charakterliche Eigenschaften verfügt. In Ermangelung eines solchen Dokuments bei Inkrafttreten des Vertrags muss sie eine Erklärung an Eides statt abgeben und ein offizielles Dokument nachreichen.
3. Vor Vertragsschluss hat der Bewerber eine ärztliche Dienstfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, die maximal drei Monate zuvor von einem Arzt ausgestellt wurde und bescheinigt, dass sein Gesundheitszustand weder seine Fähigkeit zu unterrichten beeinträchtigt, noch eine Gefahr für die Schüler oder die Mitglieder des Personals darstellt.

Die Schule erstattet dem Bewerber die Kosten dieser Bescheinigung.

Artikel 9

Vertragsabschluss

1. Zur Einstellung einer Ortslehrkraft wird ein schriftlicher Vertrag unterzeichnet, mit dem die Lehrkraft sich verpflichtet, die Bestimmungen dieser Dienstvorschriften zu achten.
2. In diesem Vertrag müssen angegeben werden:
 - a) der Name und die Adresse der Vertragsparteien;
 - b) das Datum des Diensteintritts;
 - c) die Dauer des Arbeitsvertrags;
 - d) der Arbeitsort;
 - e) die mit der zu besetzenden Stelle verbundenen Zuständigkeiten und Pflichten;
 - f) die Einstufung und das entsprechende Gehalt;
 - g) die wöchentlichen Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden;
 - h) die nach Artikel 14 vorgeschriebene Probezeit;

- i) die Kündigungsfrist zur Beendung des Arbeitsverhältnisses;
- j) die anwendbaren Regeln zur Reduktion der ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden;
- k) die Anwendbarkeit des vorliegenden Statuts.

3. Die Ortslehrkräfte treten den ihnen zugewiesenen Dienst an dem Tag an, an dem ihr Vertrag in Kraft tritt. Auf keinen Fall kann eine Ortslehrkraft ihren Dienst vor Vertragsunterzeichnung aufnehmen.

4. Vor der Unterzeichnung des Vertrags hat die Direktion der Ortslehrkraft eine Kopie des vorliegenden Statuts, der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen sowie – wo vorhanden – eine Kopie aller sonstigen, schulinternen Bestimmungen auszuhändigen.

Artikel 10

Unterrichtsbereiche

1. Diese Dienstvorschriften betreffen die nachfolgenden Unterrichtsbereiche: Unterricht im

- Kindergarten,
- Primarbereich,
- Sekundarbereich.

2. Ortslehrkräfte werden zur Unterrichtung in einer oder mehreren der vorstehend erwähnten Unterrichtsbereiche eingestellt.

3. Ortslehrkräfte können mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, die zum reibungslosen Schulbetrieb gemäß Artikel 31 erforderlich sind.

4. Unbeschadet des Artikel 5 Absatz 3 kann auf der Grundlage einer Entscheidung des Direktors auf die Ortslehrkraft zur vorübergehenden Besetzung eines anderen Postens zurückgegriffen werden, der nicht demjenigen entspricht, für den sie eingestellt wurde, vorausgesetzt, sie verfügt über die erforderlichen Qualifikationen für diesen Posten.

Kapitel III

Beschäftigungsdauer

Artikel 11

Grundsatz

gestrichen

Artikel 12

Verträge zur Unterrichtung für das Schuljahr

1. Ein Vertrag zur Unterrichtung für das Schuljahr kann befristet oder unbefristet sein.

Im Fall eines befristeten Vertrags kann dieser Vertrag für ein bis maximal drei Schuljahre gelten und kann nur einmal bis zu einer Gesamtdauer von insgesamt vier Schuljahren verlängert werden.

2. Zur Deckung des Unterrichtsbedarfs eines Schuljahres mit Hilfe derselben Ortslehrkraft über den Zeitraum von vier Jahren hinaus kann lediglich ein unbefristeter Vertrag geschlossen werden.

In diesem Fall wird ein unbefristeter Vertrag nur geschlossen:

- nach einer vom Direktor und einem nationalen Inspektor durchgeführten Beurteilung und
- unter der Voraussetzung, dass die Ergebnisse dieser Beurteilung gemäß Artikel 22 positiv sind.

Artikel 12a

Verträge von Referent/inn/en der beigeordneten Direktor/inn/en

1. Die Amtsdauer von lokal rekrutierten Referent/inn/en der beigeordneten Direktor/inn/en beträgt gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Ernennung von Referent/inn/en der beigeordneten Direktor/inn/en neun Jahre.

2. Die Amtsdauer kann im dienstlichen Interesse am Ende von neun Jahren an derselben Schule um ein Jahr verlängert werden.

3. Im Falle einer Versetzung beträgt die gesamte Amtsdauer an beiden Schulen zehn Jahre. Sie kann unter keinen Umständen länger als zehn Jahre sein.

4. Ortslehrkräfte, die sich bereits vor Ernennung zum Referenten/zur Referentin von beigeordneten Direktor/inn/en in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befanden, setzen

dieses Arbeitsverhältnis, das für die Dauer der Ernennung suspendiert wird, fort. Diese Aussetzung hat keine Auswirkungen auf ihren Aufstieg in den Dienstaltersstufen in Übereinstimmung mit Artikel 36 dieser Dienstvorschriften.

Artikel 13

Verträge zur Unterrichtung ad interim

1. Verträge zur Unterrichtung ad interim können mit derselben Lehrkraft geschlossen werden, um vorübergehenden Unterrichtsbedarf im Laufe der Schulzeit zu decken.

2. Die Dauer des Vertrages einer Lehrkraft ad interim ist abhängig von der Dauer des vorübergehend zu deckenden Unterrichtsbedarfs. Der Vertrag umfasst auch die Schulferien während dieses Zeitraums.

Artikel 14

Probezeit

1. Für ein oder mehrere Schuljahre eingestellte Lehrer leisten eine Probezeit ab. Diese Probezeit endet im ersten Vertragsjahr zum Ende der Schulzeit. Während dieses Zeitraums können beide Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis auf schriftlichem Wege mit vier Wochen Kündigungsfrist beenden.

Am Ende der Probezeit erfolgt durch den Direktor und – im Fall eines unbefristeten Vertrags – einen nationalen Inspektor, eine Beurteilung. Sollte die Beurteilung der Ortslehrkraft nicht befriedigend ausfallen, wird der Vertrag zum Ende der Probezeit beendet.

2. Bei Verträgen zur Unterrichtung ad interim können die Parteien eine verhältnismäßig kürzere Probezeit und Kündigungsfrist vereinbaren, die in dem individuellen Vertrag zu verankern sind. Die Beurteilung zum Ende der Probezeit wird von dem Direktor durchgeführt, der einen nationalen Inspektor konsultieren kann.

Artikel 15

Vertragsende

Der Vertrag endet automatisch ohne Kündigungsfrist oder Ausgleich:

- bei befristeten Verträgen zur Unterrichtung für das Schuljahr am letzten Tag des (letzten) ‚Schuljahres‘ gemäß dem Vertrag und Artikel 4 der Dienstvorschriften;
- bei befristeten Verträgen zur Unterrichtung ad interim am letzten Tag des festgelegten Zeitraums des vorübergehenden Unterrichtsbedarfs und spätestens am Ende der ‚Schulzeit‘ gemäß Artikel 4 der Dienstvorschriften;
- im Falle der außerordentlichen Kündigung im Einklang mit Artikel 18 und 45 dieser Dienstvorschriften;
- am Ende des Schuljahres in dem die Ortslehrkraft das gesetzliche Rentenalter des Gastlandes erreicht, es sei denn beide Vertragsparteien vereinbaren eine Verlängerung des Vertrages; in diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist acht Wochen;
- im Todesfall.

Artikel 16

Kündigung

1. Unbeschadet der Artikel 14 und 15 dieser Dienstvorschriften kann im Fall, dass eine Ortslehrkraft für einen befristeten Zeitraum beschäftigt wird, jede Vertragspartei den Vertrag unter Anwendung einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.

2. Wird eine Ortslehrkraft für einen unbefristeten Zeitraum gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 2 eingestellt, können beide Parteien den Vertrag beenden.

Sofern der Direktor und die Ortslehrkraft nichts anderes schriftlich vereinbart haben, darf die Kündigungsfrist nicht weniger als einen Monat je abgeleistetem Beschäftigungsjahr betragen; sie beträgt mindestens drei Monate und höchstens zehn Monate.

3. Die Kündigung suspendiert nicht die Verpflichtungen, die sich für beide Parteien aus diesen Dienstvorschriften und dem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag ergeben.

Durch die Abwesenheit der Ortslehrkraft wird die Kündigungsfrist weder unterbrochen noch ausgesetzt.

Artikel 17

Kündigung im Falle einer Abordnung

1. Sofern es sich abzeichnet, dass eine Planstelle, die von einer Ortslehrkraft besetzt ist, zukünftig mit einer abgeordneten Lehrkraft besetzt werden kann, verifiziert der Direktor zunächst die Möglichkeit, der Ortslehrkraft an seiner Schule anderweitig Unterrichtsstunden/-perioden anzubieten.
2. Im Falle, dass dies nicht möglich ist, prüft der Direktor die Möglichkeit einer Verwendung an einer anderen Europäischen Schule in derselben Stadt unter Beachtung der Modalitäten des Artikels 38.
3. Im Falle, dass auch dies nicht möglich sein sollte, prüft der Direktor die Möglichkeit einer Verwendung an einer anderen Europäischen Schule in einer anderen Stadt unter Beachtung der Modalitäten des Artikels 38.
4. Sollte auch dies nicht möglich sein oder sollte die Ortslehrkraft mit der vorgeschlagenen Anzahl der Unterrichtsstunden/-perioden oder mit einem Wechsel an eine andere Schule nicht einverstanden sein, wird der Vertrag unbeschadet von Artikel 16 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten beendet.

Artikel 18

Außerordentliche Kündigung

Wird die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Pflichtverletzung unmöglich, insbesondere wegen einem Schüler oder einem Personalmitglied zugefügtem körperlichen oder psychischen Leid, bei Diebstahl, Betrug oder Vertrauensbruch, leitet der Direktor innerhalb von fünf Werktagen nach Kenntniserlangung des Vorfalls ein Disziplinarverfahren gemäß Kapitel VII dieser Dienstvorschriften ein.

Kapitel IV

Rechte und Pflichten

Artikel 19

Personalvertretung

1. Die Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen werden von zwei Personalvertretern/innen, einem/einer für den Kindergarten-/Primarbereich und einem/einer für den Sekundarbereich, vertreten.
2. Zusammen mit den beiden Vertretern der abgeordneten Lehrer/innen bilden sie den „Lehrpersonalausschuss“ an jeder Schule. Die Rechte und Verfahren des „Lehrpersonalausschusses“ und des „Schulübergreifenden Personalausschusses“, der sich aus den Mitgliedern der Lehrpersonalausschüsse der einzelnen Schulen zusammensetzt, sind in den „Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der Rechte und Verfahren der Vertretung des Lehrpersonals der Europäischen Schulen“ im Einzelnen geregelt.

Artikel 20

Vereinigungsfreiheit

Die Ortslehrkräfte genießen Vereinigungsfreiheit. Sie können insbesondere Gewerkschaften oder Berufsverbänden angehören und Mandate übernehmen.

Artikel 21

Berufliche Weiterentwicklung

1. Die Schule fördert die berufliche Weiterentwicklung von Ortslehrkräften sofern sie mit den Erfordernissen zum reibungslosen Betrieb des Dienstes vereinbar sind.
2. Die Teilnahme an Fortbildungen wird nicht als Überstunden vergütet.

Artikel 22

Beurteilung

1. Vor dem Ende der Probezeit wird gemäß Artikel 15 eine Beurteilung vorgenommen.
2. Vor Abschluss eines unbefristeten Vertrages wird gemäß Artikel 12 Absatz 3 eine Beurteilung vorgenommen. Diese Beurteilung erfolgt mindestens drei Monate vor Ende des befristeten Vertrages.
3. Darüber hinaus werden die pädagogischen Leistungen und Kompetenzen jeder Ortslehrkraft, die sich in einem unbefristeten Vertragsverhältnis befindet, mindestens alle vier Jahre einer Beurteilung durch den/die Direktor/in und eine/n nationale/n Inspektor/in unterzogen. Der/Die Direktor/in wird für die Beurteilung eine/n nationale/n Inspektor/in zurate ziehen.
4. Eine Abschrift des von dem/der Direktor/in unterzeichneten Beurteilungsberichts wird der betroffenen Ortslehrkraft ausgehändigt, während eine zweite Abschrift in ihre Personalakte Eingang findet. Die betroffene Ortslehrkraft kann ihr relevanter scheinende Bemerkungen hinzufügen.
5. Lokal rekrutierte Referent/inn/en der beigeordneten Direktor/inn/en werden im zweiten und fünften Jahr ihrer Amtszeit durch den/die Direktor/in und eine/n nationale/n Inspektor/in beurteilt.
6. Die vorstehende Beurteilung ist unter Einhaltung der vom Büro des/der Generalsekretär/s/in festgelegten Durchführungsbestimmungen zu erstellen. Im Fall einer Uneinigkeit zwischen dem/der Direktor/in und dem/der Inspektor/in ist die Beurteilung des/der Direktor/s/in ausschlaggebend.
7. Der/Die Direktor/in kann Mitglieder des pädagogischen Führungspersonals, wie definiert in Artikel 6 a) des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen mit der Beurteilung von Ortslehrkräften beauftragen.

Artikel 23

Personalakte

Artikel 23 wird abgeschafft und durch Anlage 4 der Dienstvorschriften mit dem Titel „Inhalt der Verwaltungsakten und Verarbeitung der personenbezogenen Daten“ ersetzt.

Artikel 24

Externe berufliche Tätigkeiten

1. Ortslehrkräften steht es frei, anderen externen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen, sofern diese mit der ordnungsgemäßen Ausführung der ihnen von dem Direktor der Schule anvertrauten vertraglichen Aufgaben vereinbar sind.
2. Ortslehrkräfte, die nicht ad interim beschäftigt sind, sind verpflichtet, den Direktor um Genehmigung dieser Tätigkeiten zu ersuchen. Die Genehmigung wird erteilt sofern die Ortslehrkraft kein Unternehmen führt oder eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausübt, die mit den Interessen der Schule nicht im Einklang steht. Befindet sich eine Ortslehrkraft in einem Interessenkonflikt oder stellt sie fest, dass ein solcher Konflikt bevorstehen könnte, setzt sie den Direktor darüber unverzüglich in Kenntnis.
3. Ortslehrkräfte teilen im Interesse der Planung des Schuljahres ihre Verfügbarkeit mit.

Artikel 25

Pflicht zur Loyalität, Integrität, Vertraulichkeit

1. Ortslehrkräfte haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und in ihrem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Schule, insbesondere unter Einhaltung der durch die Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen sowie die internen Vorschriften der Schule, leiten zu lassen.
2. Ortslehrkräfte haben sich jeder Handlung und insbesondere jeder öffentlichen Meinungsäußerung zu enthalten, die sich negativ auf ihre Position niederschlagen und ihrer Loyalität gegenüber der Schule abträglich sein könnte.
3. Ortslehrkräften ist es untersagt, über die Schule oder mit ihr verbundene Themen zu referieren oder Material der Schule zu verwenden, ohne das vorherige Einverständnis des/der Direktors/in eingeholt zu haben.
4. Ortslehrkräfte sind verpflichtet, über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 26

Information

Ortslehrkräfte sind verpflichtet, dem Direktor alle Auskünfte zu erteilen, die sich auf ihre Rechte und Pflichten gemäß dem vorliegenden Statut beziehen. Bei jeder Veränderung der Sachlage, wie sie zum Zeitpunkt der Anstellung oder im Nachhinein mitgeteilt wurde, sind Ortslehrkräfte verpflichtet, die Verwaltung diesbezüglich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 27

Wohnort

Ortslehrkräfte haben am Ort ihrer dienstlichen Verwendung oder in solcher Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, dass sie in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert sind.

Artikel 28

Sonstige Pflichten

1. Jede Ortslehrkraft kann dazu angehalten werden, den Schulen bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen Schaden nach Maßgabe der von ihr begangenen Fehler gänzlich oder teilweise wiedergutzumachen.
2. Wenn die Haftpflicht der Ortslehrkraft infolge eines Schadens in Anspruch genommen wird, der von einem ihr anvertrauten Schüler begangen oder einem Schüler unter den gleichen Voraussetzungen zugefügt wurde, wird die Verantwortlichkeit der Schule der der Ortslehrkraft - unbeschadet Absatz 1 - übergeordnet.
3. Die Schule schließt eine ausreichende Versicherung zur Abdeckung ihrer eigenen Haftpflicht und der ihrer Ortslehrkräfte gegenüber Dritten ab.

Kapitel V

Pflichten und Arbeitsbedingungen

Artikel 29

Unterrichtsstunden und -perioden

1. Bei Einstellung oder Erneuerung ihres Lehrauftrags werden der Ortslehrkraft wöchentliche Unterrichtsstunden/-perioden zugewiesen.
2. Sofern es möglich ist und unter Berücksichtigung der logistischen Strukturen der Schule, versucht der/die Direktor/in die wöchentlichen Unterrichtsstunden/-perioden der Ortslehrkraft zu gruppieren. Bei Bedarf kann angeregt werden, dass der Stundenplan durch wöchentliche Unterrichtsstunden/-perioden an einer anderen Schule in derselben Stadt ergänzt wird, ohne dass allerdings eine Mindestanzahl von Unterrichtsstunden/-perioden beachtet werden muss.
3. Referent/inn/en der beigeordneten Direktor/inn/en müssen grundsätzlich an allen Schultagen während des ganzen Schuljahres an der Schule anwesend sein, mit Ausnahme der durch den/die Direktor/in genehmigten Abwesenheit zwecks Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen einer Lehrtätigkeit.
4. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Erziehungsberater/innen beläuft sich auf 40 Stunden gemäß einem vom/von der Direktor/in aufgestellten Dienstplan.

Artikel 30

Anpassung der Unterrichtsstunden/-perioden

1. Die Anzahl der Unterrichtsstunden/-perioden kann entsprechend dem Bedarf der Schule angepasst werden.
2. Eine Anpassung der Anzahl der Unterrichtsstunden/-perioden gemäß Absatz 1 hat eine verhältnismäßige Anpassung der Vergütung zur Folge, wobei die Ortslehrkraft keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen erwirkt. Falls die Ortslehrkraft sich mit der Anpassung der Unterrichtsstunden/-perioden nicht einverstanden erklärt, finden die folgenden Kündigungsfristen Anwendung:
 - die Kündigungsfrist beträgt bei einem befristeten Vertrag fünf Arbeitstage falls die Änderung vor dem 15. Oktober des laufenden Schuljahres mitgeteilt wird;

- für den Fall, dass bei einem befristeten Vertrag die Änderung nach dem 14. Oktober des laufenden Schuljahres mitgeteilt wird, finden die Kündigungsfristen des Artikel 16 Absatz 1 Anwendung;
- für den Fall, dass bei einem unbefristeten Vertrag eine Änderung mitgeteilt wird, finden die Kündigungsfristen des Artikel 16 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 31

Sonstige Aufgaben

1. Die Ortslehrkräfte werden gemäß einem vom Direktor aufgestellten Dienstplan zur Beaufsichtigung der Schüler und zur Gewährleistung der Ordnung herangezogen. Darüber hinaus beaufsichtigen die Ortslehrkräfte im Kindergarten und Primarbereich die Schüler vor und nach dem Schultag bei Ankunft und beim Verlassen der Schule.

2. Ortslehrkräfte wohnen den Klassenkonferenzen und anderen von der Schule organisierten Sitzungen gemäß der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen bei.

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation und Aufsicht während der Prüfungen gehören zu den Dienstpflichten.

4. Die in Absatz 1 bis 3 erwähnten Pflichten gehören zu den allgemein zu erfüllenden Pflichten und sind mit dem Gehalt abgedeckt, das der Ortslehrkraft gemäß Artikel **35** dieser Dienstvorschriften zusteht.

Der Umfang der Aufsicht sollte im Verhältnis zu der Anzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden/-perioden und im Einklang mit dem Stundenplan der Ortslehrkraft stehen. An jeder Schule wird das angemessene Verhältnis zwischen Aufsichtsaufgaben und der Anzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden/-perioden in Absprache mit den Vertretern des Ortspersonals gemäß Artikel 19 festgelegt.

5. Koordinierung und/oder Anleitung soll entsprechend den Unterrichtsstunden/-perioden abgegolten werden.

6. Die Teilnahme an Klassenfahrten berechtigt die Ortslehrkräfte zu einer Vergütung entsprechend 25,5 Unterrichtsstunden/21 Unterrichtsperioden pro Woche.

7. Die zur Wahrnehmung einer Vertretung geleisteten Unterrichtsstunden /Unterrichtsperioden werden gemäß den im Annex 1 und Annex 2 festgesetzten Bezügen vergütet.

Artikel 32

Urlaub

1. Die Ortslehrkräfte genießen die gleichen Schulferien wie die Schüler/innen. Jedoch können die Ortslehrkräfte dazu aufgefordert werden, an den beiden ersten Tagen und an den vier letzten Tagen der Sommerferien an der Schule anwesend zu sein.
2. Die Referent/inn/en der beigeordneten Direktor/inn/en genießen grundsätzlich die gleichen Schulferien wie die Schüler/innen, mit höchstens sechs Wochen während der Sommerferien.

Artikel 33

Krankheit und Unfall

Ungeachtet der im Rahmen der, gemäß Artikel 42 dieser Dienstvorschriften anzuwendenden, nationalen Sozialgesetzgebung gewährten Sozialleistungen gilt das folgende:

- können Ortslehrkräfte ihren Dienst infolge von Krankheit oder Unfall nicht wahrnehmen, unterrichten sie umgehend den Direktor;
- ab dem dritten Abwesenheitstag hat die Ortslehrkraft ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens vom Dienst hervorgeht. Der Direktor ist befugt, die Abwesenheiten zu prüfen, insbesondere indem der Betroffene an einen Vertrauensarzt verwiesen wird;
- wenn die Abwesenheiten wegen Krankheit von nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen insgesamt 10 Tage während einer zwölfmonatigen Zeitspanne überschreiten, hat die Ortslehrkraft ungeachtet der Dauer der Abwesenheit ein ärztliches Attest für jede weitere Abwesenheit wegen Krankheit vorzulegen.

Artikel 34
Sonderurlaub

Hinsichtlich des Sonderurlaubs (Mutterschaftsurlaub, Elternurlaub, Adoptionsurlaub, etc.) sind auf die Ortslehrkräfte die nationalen Vorschriften des Sitzstaates der Schule anzuwenden.

Kapitel VI

Vergütung

Artikel 35

Gehalt

1. Auf die nach dem 31. August 2016 eingestellten Ortslehrkräfte finden die Gehaltstabellen in Anhang 1 Anwendung.

2. Auf die vor dem 1. September 2016 eingestellten Ortslehrkräfte, finden die Gehaltsstufen in Anhang 2 Anwendung, es sei denn, betroffene Ortslehrkräfte optieren für die Anwendung des Anhang 1. In diesem Fall informiert die Ortslehrkraft den Direktor schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Dienstvorschriften.

3. Das Gehalt der Ortslehrkräfte lautet auf Euro. Die Höhe des Gehalts wird auf den Eurocent abgerundet.

Es wird am Ort und in der Währung ausgezahlt, in dem die Ortslehrkraft ihre Tätigkeit ausübt oder, auf Anfrage und - sofern zutreffend - auf Kosten des Personalmitglieds in Euro bei einer Bank innerhalb der Europäischen Union.

Das Gehalt, das in einer anderen Währung als in Euro ausgezahlt wird, wird auf der Grundlage der Wechselkurse berechnet, die für die Gehälter der Beamten der Europäischen Union angewandt werden.

4. Das Gehalt der Ortslehrkräfte wird mit einem Berichtigungskoeffizienten belegt, der über, unter oder bei 100% festgelegt ist und wie der der Beamten der Europäischen Union angepasst wird.

5. Das Gehalt der Ortslehrkräfte unterliegt den Gehaltsanpassungen, die der Oberste Rat für die Gehälter des abgeordneten Personals beschließt.

6. Die Gehaltshöhe ist abhängig von:

- der Anzahl Unterrichtsstunden (60 Minuten) für Lehrkräfte im Kindergarten und Primarbereich
- und
- der Anzahl Unterrichtsperioden (45 Minuten) für Lehrkräfte im Sekundarbereich.

7. Die Ortslehrkräfte erhalten ein Gehalt, das der Anzahl der tatsächlich erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden/-perioden entspricht. Bei Verträgen zur Unterrichten für ein Schuljahr wird das festgeschriebene Jahresgehalt in zwölf

monatlichen Raten am fünfzehnten Tage jedes Monats des Schuljahres, einschließlich der Monate Juli und August, ausgezahlt.

8. Das Gehalt umfasst alle Formen von Prämien, Zuschüssen, Urlaubs- oder anderen Sonderzahlungen, die den Ortslehrkräften nicht ausdrücklich gemäß den vorliegenden Dienstvorschriften zuerkannt worden sind. Es ist nicht beabsichtigt, durch die Anwendung der nationalen Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule, einschließlich der Sozialgesetzgebung, zusätzlich zu den Vorteilen, auf welche die Ortslehrkräfte gemäß diesen Dienstvorschriften Anspruch erheben können, weitere Vorteile zu gewähren.

Artikel 36

Dienstaltersstufen

1. Ortslehrkräfte, die nach dem 31. August 2016 eingestellt wurden und Ortslehrkräfte die gemäß Artikel 36 Absatz 2 für die Anwendung des Anhang 1 optieren, werden ab dem 1. September 2016 gemäß einer Gehaltstabelle mit sechs Dienstaltersstufen vergütet.

2. Ortslehrkräfte die nach dem 31. August 2016 eingestellt wurden beginnen mit dem Tag ihrer Anstellung in ihrer in Artikel 10 bezeichneten Unterrichtskategorie (Stufe) in der ersten Dienstaltersstufe der in Anhang 1 niedergelegten Gehaltstabelle. Zur Berechnung der ersten Erhöhung im Einklang mit Absatz 4 wird die Gesamtdauer der vorherigen befristeten Verträge herangezogen.

3. Ortslehrkräfte die vor dem 1. September 2016 eingestellt wurden und gemäß Artikel 36 Absatz 2 für eine Anwendung des Anhang 1 optieren, beginnen mit dem 1. September 2016 in der ersten Dienstaltersstufe in ihrer in Artikel 10 bezeichneten und in Anhang 1 dargestellten Unterrichtskategorie. Zur Berechnung der ersten Erhöhung im Einklang mit Absatz 4 wird ihre Seniorität ab diesem Datum herangezogen.

4. Ortslehrkräfte die nach dem 31. August 2016 eingestellt wurden und Ortslehrkräfte die gemäß Artikel 35 Absatz 2 für eine Anwendung des Anhang 1 optieren steigen alle vier Jahre in die nächsthöhere Dienstaltersstufe unter der Bedingung auf, dass das Ergebnis ihrer Beurteilung gemäß Artikel 22 positiv im Sinne der anzuwendenden Durchführungsbestimmungen ist.

5. Dieser Aufstieg erfolgt im Vierjahres-Rhythmus bis die letzte Dienstaltersstufe der Unterrichtungskategorie erreicht ist.

Artikel 37

Umzugskosten

1. Ortslehrkräfte, die für eine Dauer von mindestens 12 Monaten und aufgrund eines Vertrags eingestellt sind, der mindestens 16 Stunden/Einheiten pro Woche vorsieht, haben nach Maßgabe der Artikel 59 und Artikel 62 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen Anspruch auf eine pauschale Erstattung der infolge ihres Umzugs an den Standort der Schule entstandenen Kosten, es sei denn, der Vertrag wird innerhalb der ersten 12 Monate auf Grund von Umständen, die die Ortslehrkraft zu vertreten hat, beendet.
2. Eine Ortslehrkraft, die im Einklang mit Artikel 38 des vorliegenden Statuts zu einer Europäischen Schule in einer anderen Stadt wechselt, hat Anspruch auf Erstattung einer pauschalen Entschädigung für ihre Umzugskosten nach Maßgabe des Artikel 62 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen.

Artikel 37 a

Einrichtungsbeihilfe

1. Ortslehrkräfte, die für eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und aufgrund eines Vertrags eingestellt sind, der mindestens 16 Stunden/Einheiten pro Woche vorsieht, und die nachweisen, dass sie gezwungen waren, ihren Wohnort zu wechseln und sich am Ort ihrer dienstlichen Verwendung niedergelassen haben, haben in Einklang mit Artikel 27 dieser Dienstvorschriften Anspruch
 - (a) auf Einrichtungsbeihilfe in Höhe von zwei Monatsgehältern, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen von Artikel 53 Absatz 2 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen erfüllen;
 - (b) auf Einrichtungsbeihilfe in Höhe von einem Monatsgehalt, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen von Artikel 53 Absatz 2 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen nicht erfüllen oder wenn ihre Familien sich nicht am Standort der Schule niederlassen.
2. Die Zulage wird zum Zeitpunkt der Einrichtung nach Vorlage von Unterlagen gezahlt, in denen nachgewiesen wird, dass das Personalmitglied tatsächlich am Standort der Schule niedergelassen hat.
3. Ortslehrkräfte, die eine Einrichtungsbeihilfe erhalten, müssen unverzüglich Zulagen gleicher Art angeben, auf die ihre Ehepartner einen Anspruch haben. Diese Zulagen werden von der von der Schule gezahlten Einrichtungsbeihilfe in Abzug gebracht.

In Fällen, in denen Ortslehrkräfte wie auch ihre Ehepartner beide bei den Europäischen Schulen beschäftigt sind und beide Anspruch auf Einrichtungsbeihilfe haben, ist diese nur an die Person zu zahlen, deren Gehalt höher ist.

4. Die Einrichtungsbeihilfe wird unter Zugrundelegung des Familienstands und des Gehalts der Ortslehrkräfte zum Datum ihrer Einstellung berechnet.

5. Eine Ortslehrkraft, die bei der Einstellung eine Einrichtungsbeihilfe erhalten hat und deren Vertrag innerhalb der ersten 12 Monate aufgrund von Umständen endet, die von ihr zu verantworten sind, hat beim Ausscheiden aus dem Dienst einen Teil der Beihilfe anteilig zur Restlaufzeit des ursprünglichen Vertrags zurückzuzahlen.

6. Eine Ortslehrkraft, die im Einklang mit dem Mobilitätskonzept gemäß Artikel 38 der vorliegenden Dienstvorschriften an eine andere Europäische Schule in einer anderen Stadt wechselt, hat Anspruch auf die Einrichtungsbeihilfe nach Maßgabe von Absatz 1 bis 5 dieses Artikels.

Artikel 38

Mobilität

1. Die Mobilität von Ortslehrkräften wird gefördert.

2. Wechselt eine Ortslehrkraft die Schule, behält sie ihre Dienstaltersstufe sowie ihre vertraglichen Rechte, mit Ausnahme des Artikel 30, bei.

Die Ortslehrkraft behält zudem ihre Seniorität im Hinblick auf Artikel 16 und Artikel 17 sowie hinsichtlich des Fortschritts im Rahmen der Dienstaltersstufen gemäß Artikel 36.4 bei.

3. Die Ortslehrkraft, die im Rahmen dieses Artikels die Schule wechselt, unterzeichnet mit der neuen Schule einen seinem bisherigen Vertrag entsprechenden Vertrag. Artikel 11 und Artikel 14 finden keine Anwendung.

Artikel 39

Schulgebühren

Die für ein Schuljahr beschäftigten Lehrkräfte erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung eine Ermäßigung des Schulgelds ihrer an den Europäischen Schulen eingeschriebenen Kinder. Die Ermäßigung beträgt 7 % je Wochenstunde im Kindergarten und Primarbereich und 5 % je wöchentliche Unterrichtsperiode im Sekundarbereich.

Dieser Artikel gewährt keinerlei Anspruch auf einen Ausgleich, wenn ein Kind einer Ortslehrkraft eine andere Schule als eine der Europäischen Schulen besucht.

Im Falle einer Entlassung aufgrund der Einstellung einer abgeordneten Lehrkraft gemäß Artikel 17 der vorliegenden Dienstvorschriften prüft der Verwaltungsrat die Beibehaltung der bisherigen Schulgeldbefreiung für das/die Kind(er) der entlassenen Ortslehrkraft, das/die die Europäische Schule besucht/besuchen. Der Verwaltungsrat stützt die Freistellung auf die Anzahl der Unterrichtsstunden/-perioden, die im letzten Vertrag der betreffenden Ortslehrkraft festgelegt sind.

Artikel 40

Reisekosten

1. Einer Ortslehrkraft auf Dienstreise mit einer ordnungsgemäßen Dienstreisegenehmigung werden die Reisekosten gemäß den Bestimmungen aus dem Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schule erstattet.
2. Unbeschadet des Artikel 31 Absatz 6 hat die Ortslehrkraft auf Grund der Teilnahme an einer Dienstreise keinen Anspruch auf weitere Ausgleichszahlungen insbesondere für Mehrarbeit.
3. Eine Ortslehrkraft hat gemäß Artikel 60 Absatz 2 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, die ihr selbst, ihrem Ehepartner und ihren Unterhaltsberechtigten, die zum Zeitpunkt des Dienstantritts tatsächlich in ihrem Haushalt leben, bei der Reise vom Herkunftsort an den Ort der Schule entstehen.
4. Eine Ortslehrkraft, die im Einklang mit dem Mobilitätskonzept gemäß Artikel 38 der vorliegenden Dienstvorschriften an eine andere Europäische Schule in einer anderen Stadt wechselt, hat Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe von Absatz 3 dieses Artikels.

Artikel 41

Überzahlungen

1. Alle zu viel bezahlten Beträge sind zu erstatten, wenn der Empfänger davon Kenntnis hatte, dass es keinen ordnungsgemäßen Grund für die Zahlung gab oder wenn die Überzahlung so offenkundig war, dass sie dem Empfänger nicht unverborgen bleiben konnte.

2. Übersteigt der zu erstattende Betrag ein Zwölftel des Jahreslohns der Ortslehrkraft oder unter sonstigen besonderen Umständen kann er in Raten zurückgezahlt werden.

Kapitel VII

Soziale Sicherheit und Steuern

Artikel 42

Sozialversicherung und Steuern

1. Unbeschadet des Artikel 35 Absatz 8 werden Ortslehrkräfte im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung in das Sozialversicherungsprogramm der Schulen des Sitzlandes aufgenommen. Ihr Gehalt unterliegt der nationalen Steuergesetzgebung.

2. Ortslehrkräfte, die vor dem 1. September 1994 beschäftigt waren, haben Anspruch auf die Fortsetzung ihres Sozialversicherungsschutzes aus Artikel 5 der „Beschäftigungsbedingungen für Lehrbeauftragte, die vor dem 1. September 1994 eingestellt wurden“ (Anhang 4).

Kapitel VIII

Disziplinarverfahren

Artikel 43

Fehlverhalten

Jede Pflichtverletzung einer Lehrkraft gemäß diesen Dienstvorschriften, sei sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden, wird mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet.

Artikel 44

Disziplinalgewalt und -verfahren

1. Ausschließlich der Direktor ist befugt, Disziplinarverfahren gegen eine Ortslehrkraft einzuleiten und die Durchsetzung der angemessenen Disziplinarmaßnahmen anzuordnen.
2. Der Direktor wird von einer in dem betreffenden Fall unparteiischen Person seiner Wahl sowie von einem Mitglied des ‚Personalausschusses für Ortslehrkräfte‘ unterstützt.
3. Disziplinarverfahren werden mit einer schriftlichen Mitteilung des Direktors an die betroffene Lehrkraft eingeleitet, worin die Fakten angeführt werden, die Gegenstand der Beschwerde sind und sind innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Verfahrens abzuschließen. Im Falle einer schweren oder schwerwiegenden Pflichtverletzung kann der Direktor den Urheber unmittelbar während des Disziplinarverfahrens seiner Lehrtätigkeit entheben. Im Beschluss zur Enthebung von der Lehrtätigkeit muss erklärt werden, ob der Betreffende sein Gehalt weiterhin beanspruchen kann oder wie hoch die Abzüge anzusetzen sind,-die nicht höher als die Hälfte seines Gehalts liegen dürfen.
4. Die Ortslehrkräfte erhalten zunächst Gelegenheit, ihre Sichtweise darzustellen, und erhalten Zugang zu allen relevanten Unterlagen in ihrer Akte. Der Direktor muss die Ortslehrkraft, wenn diese am Arbeitsplatz ist, innerhalb von drei Werktagen nach Kenntniserlangung der Umstände, anderenfalls so schnell wie unter den gegebenen Umständen nur möglich, offiziell über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen in Kenntnis setzen. Die Ortslehrkraft verfügt ab dem Tage der Einleitung des Verfahrens über mindestens fünfzehn Tage, um ihre Verteidigung vorzubereiten und darf sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

5. Alle Einträge in der Personalakte über Disziplinarmaßnahmen wegen kleineren Pflichtverletzungen werden nach drei Jahren gelöscht. Alle Einträge in der Personalakte über Disziplinarstrafen wegen schwerer Pflichtverletzungen können nach sechs Jahren gelöscht werden.

6. Gegen eine Disziplinarstrafe können Widerspruch und Beschwerde gemäß Artikel 47 und 48 dieser Dienstvorschriften eingereicht werden.

Artikel 45

Disziplinarmaßnahmen

1. Der Direktor bewertet die Schwere der Pflichtverletzung unter Berücksichtigung insbesondere des Gegenstands, der Vorsätzlichkeit, der Auswirkungen auf den Schulbetrieb, der Auswirkungen auf den Ruf der Schule sowie die physischen oder psychischen Folgen für den Schüler.

Er kann folgende Disziplinarstrafen ergreifen:

- schriftliche Verwarnung für kleinere Pflichtverletzungen,
- Abmahnung für wiederholte kleinere Pflichtverletzungen,
- Verweigerung des Aufstiegs in eine höhere Stufe oder Abstufung bei schweren Pflichtverletzungen oder wiederholten kleineren Pflichtverletzungen oder
- Außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Artikel 18 dieser Dienstvorschriften bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

2. Ein und dieselbe Pflichtverletzung kann nur eine einzige Disziplinarstrafe nach sich ziehen.

Artikel 46

Strafrechtliche Verfolgung

Wird gegen die Ortslehrkraft wegen derselben Pflichtverletzung strafrechtlich ermittelt, so wird ihr Disziplinarverfahren erst nach einer endgültigen strafrechtlichen Entscheidung fortgesetzt.

Artikel 47

Widerspruchsverfahren in Disziplinarangelegenheiten

1. Die Ortslehrkraft kann gegen die Disziplinarmaßnahme Widerspruch beim Generalsekretär einlegen.
2. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab dem Tage, an dem die Ortslehrkraft über die Disziplinarstrafe in Kenntnis gesetzt wurde, einzureichen.
3. Der Generalsekretär fasst innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Widerspruchs einen begründeten Beschluss und setzt die betroffene Lehrkraft darüber in Kenntnis.
4. Wurde nach Ablauf der vorstehenden Frist keine Antwort auf den Widerspruch erteilt, ist dies als Ablehnungsbeschluss aufzufassen, gegen den im Sinne von Artikel 48 Beschwerde eingelegt werden kann.
5. Die Einreichung eines Widerspruchs hat nicht die Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Maßnahmen zur Folge. Der Generalsekretär kann jedoch die Aussetzung beschließen, wenn er es für angemessen erachtet.

Artikel 48

Klageverfahren in Disziplinarangelegenheiten

1. Die Beschwerdekammer gemäß Artikel 27 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schule verfügt über die alleinige Zuständigkeit in Disziplinarangelegenheiten.
2. Eine Beschwerde gegenüber der Beschwerdekammer kann nur dann eingereicht werden, sofern zuvor ein Widerspruch gemäß Artikel 47 beim Generalsekretär eingereicht wurde.
3. Die Beschwerde ist innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Generalsekretärs gemäß Artikel 47 Absatz 3 einzureichen.
4. Die Beschwerdekammer muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschwerdeeingang ihren Beschluss fassen und der Beschwerdeführer ist innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Beschlussfassung entsprechend zu informieren.
5. Beschwerden im Sinne dieses Artikels werden unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer behandelt und beurteilt.
6. Beschwerden bei der Beschwerdekammer bewirken nicht die Aussetzung des angefochtenen Beschlusses. Die Beschwerdekammer kann jedoch die Aussetzung der Vollstreckung des angefochtenen Beschlusses anordnen, wenn dies ihrer Auffassung zufolge die gegebenen Umstände erfordern. Die Entscheidungen der Beschwerdekammer sind endgültig und vollstreckbar.

Kapitel IX

Sonstige Rechtsmittel

Artikel 49

Internes Verfahren

1. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen aus Kapitel VIII dieser Dienstvorschriften ist jeder personenbezogene Beschluss im Rahmen dieser Dienstvorschriften der betroffenen Ortslehrkraft schriftlich mitzuteilen. Alle die Ortslehrkraft belastende Beschlüsse müssen begründet werden.
2. Eine Ortslehrkraft kann den Direktor mit Antrag auffordern, einen sie betreffenden Beschluss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu fassen. Erfolgt innerhalb der vorstehend erwähnten Frist keine Antwort, entspricht dies einem Ablehnungsbeschluss.

Artikel 50

Widerspruchsverfahren

1. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen aus Kapitel VIII dieser Dienstvorschriften kann gegen ausdrückliche und stillschweigende, auf diesen Dienstvorschriften beruhenden Entscheidungen Widerspruch beim Generalsekretär eingelegt werden. Die Ortslehrkraft kann einen Rechtsbeistand ihrer Wahl beziehen.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Widersprüche müssen sich auf die Rechtmäßigkeit einer Handlung beziehen, durch die die betroffene Ortslehrkraft belastet ist.
3. Diese Widersprüche müssen innerhalb einer Frist von einem Monat eingereicht werden. Diese Frist läuft
 - ab dem Tag der Bekanntgabe der Maßnahme, wenn es sich um eine Maßnahme allgemeiner Natur handelt;
 - ab dem Tag der Mitteilung der Entscheidung an die betroffene Person, spätestens jedoch ab dem Tag, an dem die betreffende Person darüber in Kenntnis gesetzt worden ist, wenn es sich um eine Einzelfallmaßnahme handelt.

4. Der Generalsekretär fasst einen begründeten Beschluss innerhalb einer Frist von fünf Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Widerspruchs und unterrichtet die betroffene Ortslehrkraft unverzüglich über den Beschluss.

5. Für den Fall, dass in den oben angegebenen Fristen keine Antwort auf den Widerspruch erfolgt, ist dies als ein stillschweigender ablehnender Beschluss zu werten, gegen den Klage gemäß Artikel 51 dieser Dienstvorschriften eingelegt werden kann.

6. Die Einreichung eines Widerspruchs hat nicht die Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Maßnahmen zur Folge. Der Generalsekretär kann jedoch die Aussetzung beschließen, wenn er der Auffassung ist, dass die Vollstreckung der Maßnahme Schaden oder Nachteile bewirken könnte, die unmöglich oder nur schwer wieder gutzumachen wären.

Artikel 51

Rechtsweg

1. Ausschließlich die Beschwerdekammer ist in erster und letzter Instanz zuständig, in Streitfällen zwischen der Schule und der Ortslehrkraft über die Rechtmäßigkeit einer im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Dienstvorschriften erlassenen, die Rechte der Ortslehrkräfte beeinträchtigenden Maßnahme zu entscheiden.

2. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen aus Kapitel VIII dieser Dienstvorschriften ist eine Klage vor der Beschwerdekammer nur dann zulässig,

- wenn zuvor ein Widerspruch gemäß Artikel 50 dieser Dienstvorschriften beim Generalsekretär eingereicht wurde und
- wenn dieser Widerspruch Gegenstand einer ausdrücklichen oder stillschweigenden ablehnenden Entscheidung war.

3. Die Klage ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der Bekanntgabe oder Mitteilung der Maßnahme einzulegen, die Gegenstand der Klage ist.

4. Die Beschwerdekammer muss innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung fällen und diese der klagenden Partei mitteilen.

5. Die Klagen werden gemäß den Verfahrensvorschriften der Beschwerdekammer behandelt und entschieden.

6. Die Klage vor der Beschwerdekammer entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Gleichwohl kann die Beschwerdekammer die Aussetzung des Vollzugs der beanstandeten Maßnahme beschließen, wenn aus ihrer Sicht dies die Umstände erfordern. Die Entscheidungen der Beschwerdekammer sind endgültig und unanfechtbar.

7. Die im vorliegenden Statut erwähnten Fristen sind von Datum zu Datum zu berechnen, wenn sie in Monaten angegeben sind, und, soweit nichts anderes ausdrücklich gesagt

wird, in Wochentagen, wenn sie in Tagen angegeben sind. Wenn im Monat des Fristablaufs kein mit dem Tag des Fristanfangs identischer Tag besteht, so endet die Frist am letzten Tag des Monats. Falls das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so wird die Frist bis zum darauf folgenden Werktag verlängert.

8. Unbeschadet der Absätze 1 bis 7 dieses Artikels unterfallen Rechtsstreitigkeiten zur zivil- oder strafrechtlichen Haftung sowie Streitigkeiten zwischen Ortslehrkräften und den nationalen Sozial- und Steuerbehörden der Rechtsprechung des Sitzstaates.

Kapitel X

Abschließende Bestimmungen

Artikel 52

Abschließende Bestimmungen

1. Diese Dienstvorschriften treten am 1. September 2016 in Kraft.
2. Sie gelten vollumfänglich ab diesem Tage für alle Ortslehrkräfte, die für das Schuljahr 2016-2017 eingestellt wurden. Sie heben die „Beschäftigungsbedingungen für die zwischen dem 1. September 1994 und dem 31. August 2011 eingestellten Lehrbeauftragte“ sowie die „Beschäftigungsbedingungen für nach dem 31. August 2011 eingestellte Lehrbeauftragte“ auf und ersetzen sie.
3. Sie gelten vollumfänglich für Verträge, die vor ihrem Inkrafttreten mit Ortslehrkräften geschlossen wurden, es sei denn sie widersprechen dem vertraglich Vereinbarten.
4. Die Änderungen bezüglich des Orts der Gehaltszahlung gemäß Artikel 35.3 treten ab dem 1. Januar 2024 in Kraft. 5. Die vorliegenden Dienstvorschriften werden in den Sprachen der Sitzländer der Schulen erstellt. Der Text in der Sprache des Sitzlandes der Schule gilt als authentisch.

Anhang 1

Gehaltsstufen für nach dem 31. August 2016 eingestellte Ortslehrkräfte²

Mit Wirkung zum **1. Juli 2023** gelten die folgenden Gehälter:

1. Ortslehrkräfte erhalten wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen monatlich **286,46 Euro** bis **334,35 Euro** für **eine Periode** pro Woche im Sekundarbereich und monatlich **178,20 Euro** bis **208,00 Euro** für eine Stunde pro Woche im Primar- und Kindergartenbereich.

Bereiche	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Sekundarbereich	€ 286,46	€ 295,46	€ 304,73	€ 314,30	€ 324,18	€ 334,35
Kindergarten und Primarstufe	€ 178,20	€ 183,80	€ 189,58	€ 195,54	€ 201,67	€ 208,00

2. Vorübergehend beschäftigte Lehrkräfte erhalten **64,85 Euro** für **eine Periode** im Sekundarbereich und **40,36 Euro** für eine Stunde im Primar- und Kindergartenbereich.
3. Lokal eingestellte pädagogische Beraterinnen und Berater erhalten **25,24 Euro** für eine Stunde.
4. Lokal eingestellte Referentinnen und Referenten der beigeordneten Direktorinnen und Direktoren für den Kindergarten- und Primarbereich erhalten **30,27 Euro** für eine Stunde.
5. Lokal eingestellte Referentinnen und Referenten der beigeordneten Direktorinnen und Direktoren für den Sekundarbereich erhalten **33,38 Euro** für eine Stunde.

² Die in Anhang 1 genannten Gehaltsbeträge entsprechen den ab dem 1. Juli 2023 geltenden und vom Obersten Rat im Wege des schriftlichen Verfahrens 2024/01 genehmigten Beträgen. Sie berücksichtigen nicht die gemäß Artikel 35.4 dieser Dienstvorschriften anzuwendenden, unterschiedlichen Berichtigungskoeffizienten. Darüber hinaus spiegeln sie nicht die vom Obersten Rat im April 2019 beschlossenen, ab dem 1. September 2019 geltenden Erhöhungen der Gehaltssätze für die Europäischen Schulen in Frankfurt, Karlsruhe und Luxemburg wider.

Gehaltsstufen für vor dem 1. September 2016 eingestellte Ortslehrkräfte³

Mit Wirkung zum **1. Juli 2023** gelten die folgenden Gehälter:

a) In den „Bedingungen für die Beschäftigung von Teilzeitlehrkräften, die ihre Stelle vor dem 1. September 1994 angetreten haben“ festgelegte Vergütungssätze:

1. Vom Direktor oder von der Direktorin eingestellte Teilzeitlehrkräfte erhalten jährlich **4.121,92 Euro** für eine Periode pro Woche im Sekundarbereich und jährlich **2.686,91 Euro** für eine Stunde pro Woche im Primar- und Kindergartenbereich.

2. Von den zuständigen nichtstaatlichen Stellen benannte Religionslehrkräfte.

Religionslehrkräfte, die von den zuständigen nichtstaatlichen Stellen ernannt werden, erhalten wie in der nachstehenden Tabelle festgelegt je nach Gruppe jährlich **4.121,92 Euro bis 5.336,07 Euro** für eine Periode pro Woche im Sekundarbereich und **2.686,91 Euro bis 3.394,61 Euro** für eine Stunde pro Woche im Primarbereich:

Bereiche	Mindestsatz	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Sekundarbereich	€ 4.121,92	€ 4.364,75	€ 4.607,58	€ 4.850,41	€ 5.093,24	€ 5.336,07
Primarbereich	€ 2.686,91	€ 2.828,45	€ 2.969,99	€ 3.111,53	€ 3.253,07	€ 3.394,61

Die Tabelle umfasst fünf stufenweise Erhöhungen von je **242,83 Euro** für Lehrkräfte des Sekundarbereichs und von je **141,54 Euro** für Lehrkräfte des Primarbereichs, die am Ende jeder zweijährigen Dienstperiode ausgezahlt werden. Nimmt eine Religionslehrkraft die Beschäftigung an einer Europäischen Schule auf, erhält sie das Grundgehalt.

³ Die in Anhang 2 genannten Gehaltsbeträge entsprechen den ab dem 1. Januar 2023 geltenden und vom Obersten Rat im Wege des Schriftlichen Verfahrens (2023/22) genehmigten Beträgen. Sie berücksichtigen nicht die gemäß Artikel 35.4 dieser Dienstvorschriften anzuwendenden, unterschiedlichen Berichtigungskoeffizienten.

b) In den „Bedingungen für die Beschäftigung von Teilzeitlehrkräften an den Europäischen Schulen, die zwischen dem 1. September 1994 und dem 31. August 2011 eingestellt wurden“ festgelegte Vergütungssätze:

1. Teilzeitlehrkräfte erhalten monatlich **343,49 Euro** für eine Periode pro Woche im Sekundarbereich und monatlich **223,91 Euro** für eine Stunde pro Woche im Primar- und Kindergartenbereich.
2. Religionslehrkräfte erhalten wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen monatlich **343,49 Euro** bis **444,62 Euro** für eine Periode pro Woche im Sekundarbereich und **monatlich 223,91 Euro** bis **282,92 Euro** für eine Stunde pro Woche im Primar- und Kindergartenbereich.

Bereiche	Mindestsatz	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Sekundarbereich	€ 343,49	€ 363,72	€ 383,94	€ 404,17	€ 424,39	€ 444,62
Primarbereich	€ 223,91	€ 235,70	€ 247,51	€ 259,31	€ 271,12	€ 282,92

3. Vom Direktor oder von der Direktorin als Vertretung für abwesende Mitglieder des Lehrpersonals eingestellte Aushilfskräfte erhalten **79,18 Euro** für eine Periode im Sekundarbereich und **51,63 Euro** für eine Stunde im Primar- und Kindergartenbereich.

c) In den „Bedingungen für die Beschäftigung von Teilzeitlehrkräften, die nach dem 31. August 2011 eingestellt wurden“ festgelegte Vergütungssätze:

1. Teilzeitlehrkräfte erhalten monatlich **286,46 Euro** für eine Periode pro Woche im Sekundarbereich und monatlich **178,20 Euro** für eine Stunde pro Woche im Primar- und Kindergartenbereich.
2. Religionslehrkräfte erhalten wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen monatlich **286,46 Euro** bis **334,35 Euro** für eine Periode pro Woche im Sekundarbereich und monatlich **178,20 Euro** bis **208,00 Euro** für eine Stunde pro Woche im Primar- und Kindergartenbereich.

Bereiche	Mindestsatz	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Sekundarbereich	€ 286,46	€ 295,46	€ 304,73	€ 314,30	€ 324,18	€ 334,35
Primarbereich	€ 178,20	€ 183,80	€ 189,58	€ 195,54	€ 201,67	€ 208,00

3. Vom Direktor oder von der Direktorin als Vertretung für abwesende Mitglieder des Lehrpersonals eingestellte Aushilfskräfte erhalten **64,85 Euro** für eine Periode im Sekundarbereich und **40,36 Euro** für eine Stunde im Primar- und Kindergartenbereich.

Sozialversicherung der vor dem 1. September 1994 beschäftigten Ortslehrkräfte

Vor dem 1. September 1994 eingestellte Ortslehrkräfte haben Anspruch auf Fortsetzung ihrer Sozialversicherung aus Artikel 5 der „Beschäftigungsbedingungen für vor dem 1. September 1994 eingestellte Lehrbeauftragte“ gemäß Artikel 38.

Artikel 5 der „Beschäftigungsbedingungen für vor dem 1. September 1994 eingestellte Lehrbeauftragte“ besagt:

„5. Sozialversicherung

Die Schule übernimmt die gesamte Beitragsleistung für die Versorgungs- oder Pensionskasse (d.h. sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil) unter Zugrundelegung der im Lande des Sitzes der Schule geltenden gesetzlichen Verpflichtungen.

Die beauftragte Lehrkraft kann

a) der Krankenkasse ihres Heimatlandes beitreten : in diesem Fall übernimmt die Schule den Anteil der Beitragsleistung der im Verhältnis zwischen der Zahl der von ihr an der Europäischen Schule erteilten Unterrichtsstunden und der in Artikel 36 StaPES vorgesehenen normalen Stundenzahl entspricht ;

b) der Krankenkasse beitreten, die gemäß Artikel 66 StaPES eingerichtet worden ist, wenn die Dienstleistung der Lehrkraft an der Europäischen Schule mindestens der Hälfte der normalen Stundenzahl entspricht ; in diesem Fall wird die Beitragsleistung für die Krankenkasse nicht aufgrund des tatsächlich bezogenen Grundgehalts, sondern entsprechend dem Grundgehalt berechnet, das der Betreffende erhalten würde, wenn er an der Schule die normale Stundenzahl unterrichtete. Die Schule zahlt zwei Drittel des Beitrags, der Betreffende trägt das restliche Drittel.“

Inhalt der Verwaltungsakten und Verarbeitung der personenbezogenen Daten

1. Es gibt eine individuelle Akte, die durch den/die Direktor(in) der Schule, der das Personalmitglied zugeordnet ist, und/oder das Büro des Generalsekretärs verwaltet wird. Es kann sich um eine Akte auf Papier oder eine elektronische Akte handeln.

2. Inhalt der Akte

2.1. Diese Akte enthält alle Unterlagen, die sich auf die allgemeine (pädagogische und/oder administrative) Situation des Personalmitglieds beziehen, ausgenommen alle Verweise auf seine politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen.

2.2. Darin können alle Informationen enthalten sein, die für die Ausführung des für das Personalmitglied geltenden Statuts oder des mit ihm abgeschlossenen Vertrags zweckdienlich sind, insbesondere:

- Kopien von Geburtsurkunde, Auszug aus dem Personenstandsregister, Aufenthaltsbewilligung;
- Bewerbung, Lebenslauf, Motivationsschreiben, Abschriften von Diplomen, Befähigungszeugnisse, Nachweise einer Berufsqualifikation, der Teilnahme an Fortbildungsseminaren, und alle anderen Unterlagen über die Berufslaufbahn und Ausbildung, die das Personalmitglied vorgelegt hat;
- Urkunden zum Nachweis dessen, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen, wenn die Vorschriften der Europäischen Schulen zum Kinderschutz oder die Gesetzgebung der Abordnungsbehörden oder des Sitzlandes der Schule die Vorlage solcher Nachweise erlauben oder verlangen;
- für die abgeordneten Personalmitglieder die offiziellen Dokumente über die Abordnung an die Europäischen Schulen durch die einzelstaatlichen Behörden;
- für die Ortslehrkräfte und die VDP-Mitglieder die Stellenausschreibung, die Dienstbeschreibung, der Vertrag mit Nachträgen;
- alle durch das Personalmitglied vorgelegten und für die Ausführung des Statuts oder Vertrags notwendigen Nachweise;
- alle offiziellen Dokumente, Berichte oder internen Notizen über die Beurteilung und alle offiziellen Dokumente, Berichte oder internen Notizen über seine Fachkenntnisse und seinen Einsatz bei der Arbeitsbewältigung;
- die jährliche Bestandsaufnahme der Abwesenheiten und außergewöhnlichen Urlaubstage;
- die Gehaltsabrechnungen oder -mitteilungen, Finanz- und Steuerunterlagen, Abrechnungen und Berechnungszusammenfassungen der dem Personalmitglied gewährten Vergütungen;
- alle Beschlüsse einer Disziplinarmaßnahme und diesbezüglichen Akten;

- alle Anträge seitens des Personalmitglieds bei Direktor(in), Verwaltungsrat oder Generalsekretär, alle Entscheidungen zu diesen Anträgen, alle Einwände, Beschwerden oder Anfechtungen sowie die aus deren Anlass getroffenen Entscheidungen;
- alle Anträge auf dienstliche Beförderung sowie die dementsprechenden Folgemaßnahmen;
- die medizinischen Angaben, die Einfluss auf die tägliche Arbeit des Personalmitglieds haben können, die Angaben, die für Präventivmedizin, Arbeitsmedizin oder die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Personalmitglieds notwendig sind;
- alle Richtigstellungen des Personalmitglieds bezüglich einer der vorstehend angeführten Unterlagen.

3. Verfahren und Rechte der betroffenen Person

- 3.1. Alle Schriftstücke und Stellungnahmen, die sich auf die Personalakte beziehen, werden datiert und eingeordnet.
- 3.2. Es ist der Schule oder dem Generalsekretär untersagt, einem Personalmitglied Schriftstücke entgegenzuhalten oder sich auf solche zu berufen, die nicht durch dieses Personalmitglied übergeben oder ihm nicht vor Einordnung vorgelegt wurden. Die Vorlage aller Schriftstücke wird durch die Unterschrift des Personalmitglieds oder notfalls durch Einschreibebrief oder auf elektronischem Weg mit Empfangsbestätigung bescheinigt.
- 3.3. Alle Personalmitglieder sowie deren Rechtsnachfolger haben jederzeit Anspruch auf die Einsichtnahme in alle Schriftstücke ihrer Personalakte und auf Erhalt einer Kopie, selbst nach Aufgabe des Dienstverhältnisses.
- 3.4. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Personalakte, ungeachtet der Verarbeitungsweise, nichts an ihrem vertraulichen Charakter einbüßt.
- 3.5. Die in dieser Akte enthaltenen Informationen dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person, ggf. ihrer Rechtsnachfolger, veröffentlicht werden. Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes dürfen ein Teil oder alle Angaben der Personalakte nur in den nachfolgenden Fällen übertragen werden:
 - wenn eine Vorschrift oder eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorliegt;
 - wenn sich die Übertragung der Angaben an den Generalsekretär, die Inspektor(inn)en und/oder die Abordnungsbehörden für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Dienstpflichten als unerlässlich erweist;
 - wenn sich die Übertragung der Angaben an eine gerichtliche Instanz für die Untersuchung einer Beschwerde in Bezug auf das Personalmitglied, wenn auch nur in untergeordneter Weise, als notwendig erweist.

- 3.6. Wenn die Akte abgeschlossen wird, wird sie dreißig Jahre lang aufbewahrt.
- 3.7. Eine Akte wird abgeschlossen im Sinne von Artikel 3.6., wenn festgestellt wird, dass kein Dokument mehr zur Akte hinzugefügt oder aus dieser entfernt werden muss, um alle Verpflichtungen des Personalmitglieds sowie jene der Europäischen Schulen oder des Büros des Generalsekretärs in Anwendung des geltenden Statuts zu erfüllen.
- 3.8. In Übereinstimmung mit Artikel 44.5 werden der Vermerk eventueller Disziplinarstrafen und die mit dem Disziplinarverfahren verbundenen Nachweise innerhalb der im Statut vorgesehenen Frist gestrichen. Diese Frist beginnt am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde.
- 3.9. Wenn durch das Personalmitglied gegen die Schule oder das Büro des Generalsekretärs, durch einen Dritten gegen die Schule oder das Büro des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Personalmitglied angelasteten Taten, oder dessen Beteiligung an solchen Taten, wenn auch nur in untergeordneter Weise, oder durch die Schule oder das Büro des Generalsekretärs gegen ein Personalmitglied eine Beschwerde oder Klageschrift eingebracht wird, wird die in Artikel 3.6. genannte Frist bis zum Ausspruch einer endgültigen Entscheidung ausgesetzt.
- 3.10. Die praktischen Modalitäten der Verwaltung der Akten und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind in Durchführungsbestimmungen festgelegt, die durch ein Memorandum genehmigt werden.